



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Versorgung der Beamten und Richter

- Ein Überblick -

EIN WORT IN EIGENER SACHE ...

Wir sind bemüht, allen Versorgungsempfängern die ihnen zustehenden Ansprüche so schnell wie möglich zu verwirklichen. Unser Aufgabenschwerpunkt ist die Festsetzung der Versorgungsbezüge bei Eintritt des Versorgungsfalles und die Betreuung der bereits vorhandenen Versorgungsempfänger.

Auf Anfrage erhalten Sie von uns Informationen zu Ihrer Versorgungsanwartschaft, wenn Sie das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben und die letzte Auskunft mindestens 4 Jahre zurückliegt oder wenn der Ruhestand innerhalb eines Jahres bevorsteht.

Im Übrigen stellen wir Ihnen **im Internet (www.lbv.bwl.de)** bzw. **im Intranet (http://intranet.lbv.bwl.de)** unter „Service“ ein Berechnungsprogramm zur Verfügung, mit dem Sie den Prozentsatz Ihrer Versorgungsbezüge selbst berechnen können.

RUHEGEHALT

Allgemeines

1. Wer hat Anspruch auf Ruhegehalt ?

Beamte, die in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die wichtigsten Tatbestände für den Ruhestand sind für

Beamte auf Lebenszeit:

- Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze
- Dienstunfähigkeit
- auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ab Vollendung eines bestimmten Lebensalters (sogenannte Antragsaltersgrenze).

Beamte auf Probe:

- Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls (im Falle einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit kann auf Antrag bei Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden).

Beamte auf Widerruf:

- können nicht in den Ruhestand versetzt werden.

2. Wer entscheidet über den Ruhestand?

Über den Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand entscheiden **nicht** wir, sondern die personalverwaltende Dienststelle. Bei Fragen, die den Ruhestand betreffen, wenden Sie sich bitte ausschließlich an Ihren Personalsachbearbeiter.

Ob die Voraussetzungen für die Unfallversorgung vorliegen, entscheiden ebenfalls **nicht** wir, sondern die personalverwaltende Dienststelle.

3. Sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen ?

Es muss eine 5-jährige sogenannte Wartezeit erfüllt sein. Sie setzt sich zusammen aus ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeiten, ruhegehaltfähigen Zeiten als Soldat oder als Zivildienstleistender und ruhegehaltfähigen Zeiten als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Die Wartezeit gilt **nicht** bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls.

4. Wann entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt ?

Grundsätzlich entsteht der Anspruch mit dem Beginn des Ruhestandes.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht jedoch nicht bei einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. In diesem Falle verlieren Sie sämtliche Ansprüche auf beamtenrechtliche Altersversorgung. Statt dessen erfolgt die **Nachversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung, ggf. bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung - nicht jedoch bei einer Zusatzversorgung - (z.B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder -VBL-). Wegen späterer Rentenansprüche wenden Sie sich bitte ausschließlich an den zuständigen Versicherungsträger.

5. Wie errechnet sich das Ruhegehalt ?

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalts sind

- die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt, und
- die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zum Ruhegehalt kommen ggf. noch Zuschläge bei Kindererziehungs-/Pflegezeiten hinzu. Das Ruhegehalt vermindert sich ggf. bei Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder - wenn günstiger - mindestens 65 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4 (Endstufe) zuzüglich einem Erhöhungsbetrag (= Mindestversorgung).

Eine Mindestversorgung ist jedoch **nicht** gewährleistet, wenn Sie nach dem 30. Juni 1997 für fünf oder mehr Jahre ohne Dienstbezüge beurlaubt wurden oder eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis aufgenommen haben. Dies gilt jedoch nicht bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Ruhegehaltfähige Zeiten

1. Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig ?

- Zeiten als Beamter auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit, sowie
- Zeiten als Soldat oder als Zivildienstleistender, und
- Zeiten einer Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst, wenn sie ohne zeitliche Unterbrechung unmittelbar vor der Ernennung zum Beamten liegen und zur Ernennung geführt haben.

Darüber hinaus können **auf Antrag** folgende Zeiten berücksichtigt werden:

- förderliche Zeiten für bestimmte Beamtengruppen (z.B. als Rechtsanwalt, Geistlicher, Wissenschaftler oder Künstler)
- vorgeschriebene Ausbildungszeiten (z.B. Studium) - jedoch nur im Rahmen der Mindestausbildungszeiten; höchstens jedoch drei Jahre -, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig sind (z.B. als Beamtendienstzeit).
- Zeiten einer förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Bitte beantragen Sie die Berücksichtigung dieser Zeiten rechtzeitig im Zusammenhang mit Ihrer Versetzung in den Ruhestand; damit können Verzögerungen bei der Festsetzung Ihres Ruhegehalts vermieden werden.

2. Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt ?

Grundsätzlich nur zu dem Teil, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Die Zeit einer Verminderung des Deputats von 28 auf 14 Wochenstunden für 8 Jahre ist mit 4 Jahren ruhegehaltfähig.

Wird die Teilzeit jedoch im Rahmen einer **Altersteilzeit** ausgeübt, sind neun Zehntel der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, aus der sich die Altersteilzeit berechnet. Im vorliegenden Beispiel wären bei einer Altersteilzeit 7,2 Jahre ruhegehaltfähig.

3. Wie wird eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt ?

Die Zeit einer **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** ist grundsätzlich **nicht** ruhegehaltfähig.

Ausnahmen und somit ruhegehaltfähig:

Zeiten

- eines Erziehungsurlaubs für vor 1992 geborene Kinder bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wurde,
- einer Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wurde, wenn Sie während dieser Zeit außerhalb eines Erziehungsurlaubs freigestellt waren,
- einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn durch die personalverwaltende Stelle vor Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

4. Besonderheiten:

- Bei der **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit** wird die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (= sogenannte Zurechnungszeit).
- Ausbildungszeiten (auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf) und Zurechnungszeiten werden bei nach dem 30. Juni 1997 angetretenen Freistellungen von insgesamt mehr als zwölf Monaten nur noch anteilig berücksichtigt (= sogenannte Quotelung). Die sogenannte Quotelung gilt **nicht** für Freistellungen,
 - die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten sind
oder
 - wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind (gilt nicht für die Zurechnungszeit).

5. Welche Zeiten sind nicht ruhegehaltfähig ?

- Sämtliche Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Ausnahmen: s. Nr. 3),
- Zeiten einer Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst, die
 - nicht unmittelbar einer Ernennung zum Beamten vorangegangen sind,
 - nicht zur Ernennung zum Beamten geführt haben,
- Zeiten der allgemeinen Schulbildung,
- Ausbildungszeiten, die für die spätere Laufbahn nicht vorgeschrieben waren,
- Ausbildungszeiten, soweit sie die Mindestausbildungszeiten bzw. den Zeitraum von drei Jahr überschreiten,
- vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten (z.B. Wehrdienst- oder Ausbildungszeiten), wenn die Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Deutsche Rentenversicherung.

6. Wie wird die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit berechnet ?

Die Dauer der Dienstzeit wird für jede Vorschrift und für jeden zusammenhängenden Zeitraum nach Jahren und Tagen getrennt berechnet und anschließend zusammengezählt.

Hinweis:

Das Besoldungsdienstalter und die Jubiläumsdienstzeit werden nach anderen Vorschriften festgesetzt; sie haben mit der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nichts zu tun.

Ruhegehaltssatz

1. Wie hoch ist der Ruhegehaltssatz ?

Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v.H. bis höchstens 75 v.H., die nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht werden. Ein verbleibender Rest an Tagen wird durch 365 geteilt und auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma ausgerechnet. Letzteres gilt auch für den Ruhegehaltssatz.

Ausnahmen für am 31.12.1991 vorhandene Beamte

Für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte gelten noch Übergangsregelungen. Diese gewährleisten für diesen Personenkreis teilweise die Anwendung des vor 1992 geltenden Rechts.

Haben Sie bereits vierzig oder mehr ruhegehaltfähige Dienstjahre nach dem ab 1992 geltenden Recht erreicht, sind die nachstehenden Ausführungen für Sie gegenstandslos, da der Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. erreicht ist.

Sofern es für Sie günstiger ist, berechnen sich ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Ruhegehaltssatz für Zeiten bis 31.12.1991 nach dem vor 1992 geltenden Recht. Für ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1992 steigt dieser Ruhegehaltssatz, sofern 75 v.H. noch nicht erreicht sind, um 1 v.H. für jedes weitere Jahr bis höchstens 75 v.H.

Nach dem vor 1992 geltenden Recht beträgt der Ruhegehaltssatz bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 v.H. und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünf- undzwanzigsten Dienstjahr um 2 v.H., von da ab um 1 v.H. bis zum Höchstsatz von 75 v.H. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

Beispiele:

22 Jahre 182 Tage = 22 vollendete Dienstjahre

22 Jahre 183 Tage = 23 vollendete Dienstjahre

Die Ruhegehaltssätze ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

vollendete ruhegehaltfähige Dienstjahre	v.H.-Satz	vollendete ruhegehaltfähige Dienstjahre	v.H.-Satz	vollendete ruhegehaltfähige Dienstjahre	v.H.-Satz	vollendete ruhegehaltfähige Dienstjahre	v.H.-Satz
bis zu 10	35	17	49	24	63	31	71
11	37	18	51	25	65	32	72
12	39	19	53	26	66	33	73
13	41	20	55	27	67	34	74
14	43	21	57	28	68	35 und mehr	75
15	45	22	59	29	69		
16	47	23	61	30	70		

Bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist folgendes zu beachten:

- Die Zurechnungszeit wird bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres und nur zu einem Drittel berücksichtigt.
- Die Anrechnung von Zeiten einer förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr entfällt.
- Folgende Sonderregelungen gelten nicht:
 - Ausschluss der Ruhegehaltfähigkeit für vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten,
 - Anrechnung von Ausbildungszeiten mit höchstens drei Jahren,
 - die sogenannte Quotelung von Ausbildungszeiten und der Zurechnungszeit bei Freistellungen.

2. Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Wann erhöht sich der Ruhegehaltssatz ?

Auf Antrag für Ruhestandsbeamte, die zwar die Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, eine Rente jedoch erst erhalten können, wenn sie das 65. Lebensjahres vollendet haben. Jedoch nur dann, wenn Sie

- wegen Dienstunfähigkeit (im Sinne des Beamtenrechts) in den Ruhestand versetzt wurden oder
- wegen Erreichens der besonderen gesetzlichen Altersgrenze für Vollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr in den Ruhestand getreten sind

und

- kein Erwerbseinkommen haben.

Wie hoch ist die Erhöhung ?

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich **vorübergehend bis** auf 70 v.H.

Die vorübergehende Erhöhung **entfällt** bei

- Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes ab der 8. allgemeinen Bezügerhöhung nach dem Jahre 2002 siehe Information zur Integration der Sonderzahlungen/zur Berechnung der Versorgungsbezüge bei künft. allg. Bezügerhöhungen.

Welche Bezüge werden dem Ruhegehalt zugrundegelegt ?

Folgende Bezüge werden im Wesentlichen zugrundegelegt:

- das Ihnen zuletzt zugestandene Grundgehalt multipliziert mit 0,984,
- ruhegehaltfähige Zulagen multipliziert mit 0,984,
- bei Verheirateten der Familienzuschlag der Stufe 1

Zur Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge bei den nächsten 4 allgemeinen Bezügerhöhungen nach dem Jahre 2002 siehe Information zur Integration der Sonderzahlungen/zur Berechnung der Versorgungsbezüge bei künftige allg. Bezügerhöhungen.

Ausnahmen:

- Bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls:
In der Regel die Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe und **nicht** die tatsächlich erreichte Dienstaltersstufe.
- Bei Eintritt in den Ruhestand aus einem Beförderungssamt **vor** Ablauf von zwei Jahren seit der Beförderung:
Grundsätzlich ist dann die nächstniedrigere Besoldungsgruppe maßgebend.
- Bei Freistellungen werden die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Vollbeschäftigung zugestanden hätten.
- Bei Beamten auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

Die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag (Unterschied zwischen der Stufe 1 und der zustehenden Stufe des Familienzuschlags) werden neben dem Ruhegehalt oder dem Witwen-/Witwergeld, ggf. auch Waisengeld, in voller Höhe - also nicht entsprechend dem Ruhegehaltssatz - gezahlt, solange die Voraussetzungen vorliegen. Die Zahlung von Kindergeld als Steuervergütung richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Minderung des Ruhegehalts (sog. „Versorgungsabschlag“)

1. Wann wird das Ruhegehalt gemindert ?

- Bei Inanspruchnahme der sogenannten allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr),
- bei Versetzung in den Ruhestand wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit (nicht durch einen Dienstunfall verursacht) oder Schwerbehinderung.

Es wird **nicht** gemindert bei Eintritt in den Ruhestand wegen vorgezogener gesetzlicher Altersgrenze für

- Vollzugsbeamte,
- Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr,
- Lehrer.

2. Wie lange wird das Ruhegehalt gemindert ?

Auf Lebenszeit und für die Dauer der Hinterbliebenenversorgung.

Bitte beachten Sie, dass das Ruhegehalt und **nicht** der Ruhegehaltssatz gemindert wird.

3. In welcher Höhe wird das Ruhegehalt gemindert ?

Die Höhe der Minderung ist abhängig vom Grund für den Ruhestand. Die Höhe der jeweiligen Minderung können Sie aus den nachstehenden Tabellen entnehmen. Bitte beachten Sie hierbei, dass die dort angegebenen v.H.-Sätze **jeweils ein Jahr** des zu berücksichtigenden Zeitraums betreffen.

Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr

v.H.
3,6

Erläuterung:

Berücksichtigt für die Höhe der Minderung wird der Zeitraum vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (bei Lehrern bis zum nächsten 31. Juli nach Vollendung des 64. Lebensjahres).

Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte 60. Lebensjahr

Geburtstag	Am 16.11.2000 bereits als schwerbehindert anerkannt	Am 16.11.2000 noch nicht als schwerbehindert anerkannt
Bis 15.11.1950	Keine Minderung	3,6
Ab 16.11.1950	3,6	3,6

Erläuterung:

Berücksichtigt für die Höhe der Minderung wird der Zeitraum ab dem Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird. Daher erfolgt auch keine Minderung, wenn der Ruhestand wegen Schwerbehinderung nach dem 63. Lebensjahr liegt.

Dienstunfähigkeit - nicht durch einen Dienstunfall verursacht -

v.H.	höchstens / v.H.
3,6	10,8

Erläuterung:

Berücksichtigt für die Höhe der Minderung wird der Zeitraum ab dem Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird (für Vollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr das 60. Lebensjahr). Die Minderung beträgt jedoch höchstens 10,8 v.H. Daher erfolgt auch keine Minderung, wenn der Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem 63. Lebensjahr liegt.

Beispiele zur Berechnung eines Ruhegehalts finden Sie im Anhang.

HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

Sterbegeld

Sterbegeld erhalten:

- Der überlebende Ehegatte und die Kinder in Höhe von insgesamt des Zweifachen der letzten Bezüge.
- Wenn keine der vorstehend genannten Anspruchsberechtigten vorhanden sind, unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Verwandte (z.B. Eltern, Geschwister).
- Beim Vorliegen bestimmter Umstände andere Personen, welche die Kosten der Bestattung eines Beamten oder Ruhestandsbeamten getragen haben.
- Beim Tode einer Witwe die Kinder, wenn sie waisengeldberechtigt sind und zum Haushalt der Verstorbenen gehört haben.

Witwen-/Waisengeld

(beim Tode eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten)

1. Wie hoch sind die Hinterbliebenenbezüge ?

Witwengeld	60 / 55 v.H.
Halbwaisengeld	12 v.H.
Vollwaisengeld	20 v.H.

des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld von 60 v.H. gilt für **vor dem Jahre 2002** geschlossene Ehen, wenn mindestens ein Ehegatte **vor dem 02.01.1962** geboren ist. 60 v.H. gelten ebenfalls beim Tod eines **am 01.01.2002 vorhandenen** Ruhestandsbeamten bei Eheschließung **vor 2002**.

Die Hinterbliebenenversorgung darf zusammen das zugrundliegende Ruhegehalt nicht übersteigen; ggf. erfolgt anteilige Kürzung.

Das Witwengeld wird bei kurzer Ehedauer gekürzt, wenn die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Ehedauer.

2. Wann beginnt und endet die Zahlung?

Die Zahlung beginnt nach Ablauf des Sterbemonats.

Sie endet beim

- Witwengeld: mit dem Tod oder einer Wiederverheiratung
- Waisengeld: nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch **auf Antrag** Weiterzahlung bis zum 27. Lebensjahr
 - bei Schul- und Berufsausbildung
 - bei Verzögerungen in der Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst im Umfang der Dauer der Verzögerung über das 27. Lebensjahr hinaus,
 - keine Altersgrenze bei völliger Erwerbsunfähigkeit.

Wird für ein waisengeldberechtigtes Kind kein Kindergeld gezahlt, weil keine anspruchsberechtigte Person vorhanden ist, erhält die Waise einen Ausgleichsbetrag.

Kein Anspruch auf Witwengeld besteht

- bei einer sogenannten Versorgungsehe, die weniger als ein Jahr gedauert hat (z.B. Heirat am "Sterbebett"),
- wenn der Beamte im Zeitpunkt der Heirat bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte (sogenannte nachgeheiratete Witwe),
- für einen geschiedenen Ehegatten.

Unterhaltsbeitrag

An Stelle des Witwengeldes erhält die sogenannte nachgeheiratete Witwe einen Unterhaltsbeitrag.

Auf den Unterhaltsbeitrag werden jedoch Hinterbliebenenrenten aufgrund einer Tätigkeit des Ehegatten, Einkünfte aus einer Beschäftigung und Renten aus eigener Tätigkeit angerechnet.

Auf Antrag erhalten bedürftige Hinterbliebene eines Beamten auf Probe einen Unterhaltsbeitrag, wenn diesem ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können.

Witwenabfindung

Sofern Empfänger von Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag sich wieder verheiraten, erhalten sie eine Abfindung.

KÜRZUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE

Was geschieht beim Bezug von weiteren Einkünften ?

Versorgungsbezüge	Art der weiteren Einkünften	Kürzung des Vers.-Bezugs möglich ?
Ruhegehalt	Einkünfte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst	JA
	Einkünfte aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes	JA; bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; Mindestzahlbetrag gewährleistet
	Renten aus eigener Tätigkeit	JA
	Hinterbliebenenrenten auf Grund einer Tätigkeit des Ehegatten	NEIN; Der Versicherungsträger erteilt Auskünfte wegen evtl. Kürzung der Hinterbliebenenrenten
Ruhegehalt - früherer Versorgungsbezug	Witwengeld - späterer Versorgungsbezug	JA; Mindestzahlbetrag gewährleistet

Sind im Rahmen des Versorgungsausgleichs für den früheren Ehegatten Rentenanwartschaften begründet worden, werden ggf. die Versorgungsbezüge gekürzt.

Versorgungsbezüge	Art der weiteren Einkünften	Kürzung des Vers.-Bezugs möglich?
Witwengeld	Einkünfte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst	JA
	Einkünfte aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes	JA; bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; Mindestzahlbetrag gewährleistet
	Renten aus eigener Tätigkeit	NEIN
	Hinterbliebenenrenten auf Grund einer Tätigkeit des Ehegatten	JA
Witwengeld - früherer Versorgungsbezug	Ruhegehalt - späterer Versorgungsbezug	JA; Mindestzahlbetrag gewährleistet

Die Ausführungen zur Hinterbliebenenversorgung und Kürzung der Versorgungsbezüge gelten gleichermaßen für Witwer.

Wichtiger Hinweis:

Sie sind verpflichtet uns, den Bezug von vorstehend genannten Leistungen unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen.

Zur Klarstellung:

Diese Information für Beamte gilt für Richter entsprechend: sie gilt selbstverständlich auch für Beamtinnen und Richterinnen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf den Zusatz „oder die Beamtin“ verzichtet.

BERATUNG IN RENTENFRAGEN

Kostenlose Auskünfte in Fragen der Deutschen Rentenversicherung erteilen u.a. die

- Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg
70429 Stuttgart
- Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg
76122 Karlsruhe
- Deutsche Rentenversicherung
Bund
10704 Berlin
- Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Postfach 11 04 89
20404 Hamburg
- Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstr. 14/28
44789 Bochum
- Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Galvanistr. 31
60486 Frankfurt/Main
- deren Auskunfts- und Beratungsstellen
- Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise
- bei allen Gemeinden eingerichteten Rentenstellen.

FUNDSTELLEN

- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung vom 16.03.1999 (BGBl. I S. 322), Berichtigung vom 05.10.1999 (BGBl. I S. 2033),
- Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322),
- Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1666),
- Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 06.08.1998 (BGBl. I S. 2026),
- Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 und anderer Gesetze (Versorgungsreform-Änderungsgesetz - VReformGÄndG) vom 21.12.1998 (BGBl. I S. 3834),
- Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.04.2000 (BGBl. I S. 570),
- Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1786),
- Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 618),
- Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926),
- Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I S. 1798),
- Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden – Württemberg vom 29.10.2003 (GBl. S. 693),
- Haushaltsstrukturgesetz 2005 für Baden-Württemberg vom 01.03.2005 (GBl. S.145).
- Haushaltsstrukturgesetz 2007 für Baden-Württemberg vom 23.02.2007 (GBl. S. 105).
- Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 für Baden-Württemberg vom 11.12.2007 (GBl. S. 538).

Herausgeber:

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Beispiel 1 zur Berechnung des Ruhegehalts**1. Sachverhalt**

Lehrer, geb. 02.01.1945, nicht verheiratet

Abitur	März 1964
Studium	01.04.1964 bis 31.03.1967
Aushilfstätigkeiten in der Privatwirtschaft	01.04.1967 bis 30.09.1967
Beamter auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.10.1967
Teilzeitbeschäftigt zu 75 %	01.08.1996 bis 31.07.2008
Ruhestand auf Antrag (nicht schwerbehindert)	mit Ablauf des 31.07.2008

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres 02.01.1962

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.04.64	31.03.67	Studium		3	
01.10.67	31.07.96	Beamter		28	304,00
01.08.96	31.07.08	Beamter (teilzeitbeschäftigt)	$\frac{3}{4}$	9	
			zusammen	40	304,00
			das sind umgerechnet	40,83 Jahre	
			Ruhegehaltssatz (Jahre x 1,875 v.H.)	76,56 v.H.	
			höchstens	75,00 v.H.	

3. Minderung des Ruhegehalts wegen vorgezogenem Ruhestand

Erreichen der Antragsaltersgrenze	01.01.2008
Ablauf des Monats, i. d. die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird	31.07.2009

Für die Minderung zu berücksichtigender Zeitraum vom 01.08.2008 bis 31.07.2009	1 Jahr	0 Tage
	das sind umgerechnet	1,00 Jahre

Vomhundertsatz der Minderung $1,0 \text{ Jahre} \times 3,6 \text{ v.H.} =$ **3,60 v.H.**

4. Berechnung der Versorgungsbezüge

Grundgehalt Bes.Gr. A14 Stufe 12	4595,72 EUR
Faktor Versorgung 0,984	4522,19 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen	4522,19 EUR
x Anpassungsfaktor 0,97833 ¹	4424,19 EUR
Ruhegehalt 75 v.H.	3318,14 EUR
Minderung des Ruhegehaltes (3318,14 EUR x 3,60 v.H.)	-119,45 EUR
Das Ruhegehalt beträgt	3198,69 EUR

¹ seit 01.03.2010 Anpassungsfaktor 0,96208

Beispiel 2 zur Berechnung des Ruhegehalts**1. Sachverhalt**

Lehrer, geb. 02.01.1945, nicht verheiratet

Abitur	März 1964
Studium	01.04.1964 bis 31.03.1967
Aushilfstätigkeiten in der Privatwirtschaft	01.04.1967 bis 30.09.1967
Beamter auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.10.1967
Beurlaubt ohne Bezüge	01.09.2004 bis 31.07.2008
Ruhestand auf Antrag (nicht schwerbehindert)	mit Ablauf des 31.07.2008

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres 02.01.1962

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.04.64	31.03.67	Studium		3	
01.10.67	31.08.04	Beamter		36	335,00
01.09.04	31.07.08	Beamter (beurlaubt ohne Bezüge)			
			zusammen	39	335,00
			das sind umgerechnet	39,92 Jahre	

Quotelung von Ausbildungszeiten bei nach dem 30.06.1997 angetretener Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung

Ist - Zeit für die Quotelung (=“zusammen“ abzüglich zu quotelnde Zeiten)				36,92 Jahre
Soll - Zeit für die Quotelung (=“Ist-Zeiten“ + nicht ruhegehaltfähiger Anteil der Freistellungen)	= 36 Jahre	335,00 Tage		
	+ 3 Jahre	334,00Tage		
	= 40 Jahre	304,00Tage	=	40,83 Jahre
Kürzungsfaktor für Ausbildungszeiten	40,83 Jahre – 36,92 Jahre = 3,91 Jahre / 40,83 Jahre		=	0,10
Kürzung der Ausbildungszeiten	3 Jahre 0,00 Tage = 3,00 Jahre x 0,10		=	0,30 Jahre
Ruhegehaltfähige Dienstzeit somit	(39,92 Jahre – 0,30 Jahre)		=	39,62 Jahre
Ruhegehaltssatz somit (39,62 Jahre x 1,875 v.H.)			=	74,29 v.H.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht

Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres 02.01.1962

(ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis 31.12.1991)

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.04.64	31.03.67	Studium		3	
01.10.67	31.12.91	Beamter		24	92,00
			zusammen oder volle Jahre	27	92,00
			Ruhegehaltssatz - mind. 35 v.H. -		67,00 v.H.

(ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1.1.1992)

vom	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.01.92	31.08.04	Beamter		12	243,00
01.09.04	31.07.08	Beamter (beurlaubt ohne Bezüge)			
			zusammen oder umgerechnet (Dezimalangabe) Ruhegehaltssatz (12,67 Jahre x 1 v.H.) zuzüglich Ruhegehaltssatz am 31.12.1991	12 12,67	243,00 Jahre 12,67 v.H. 67,00 v.H.
			zusammen höchstens		79,67 v.H. 75,00 v.H.

4. Minderung des Ruhegehalts wegen vorgezogenem Ruhestand

Erreichen der Antragsaltersgrenze	01.01.2008
Ablauf des Monats, i. d. die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird	31.07.2009
Für die Minderung zu berücksichtigender Zeitraum vom 01.08.2008 bis 31.07.2009	1 Jahr 0 Tage
	das sind umgerechnet 1,00 Jahre
Vomhundertsatz der Minderung	1,00 Jahre x 3,6 v.H. = 3,60 v.H.

5. Berechnung der Versorgungsbezüge

Grundgehalt Bes.Gr. A14 Stufe 12	4595,72 EUR
Faktor Versorgung 0,984	4522,19 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen	4522,19 EUR
x Anpassungsfaktor 0,97833 ¹	4424,19 EUR
Ruhegehalt 75 v.H.	3318,14 EUR
Minderung des Ruhegehaltes (3318,14 EUR x 3,60 v.H.)	-119,45 EUR
Das Ruhegehalt beträgt	3198,69 EUR

¹ seit 01.03.2010 Anpassungsfaktor 0,96208